

1. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung über öffentliche Bekanntmachungen
3. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der Agrar- und Milchhof Stemmern GmbH, Welsleber Straße 1 in 39171 Sülzetal vom 9. April 2019, eingegangen am 26. April 2019, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) nach Durchführung einer standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 3 Nr. 2.3, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben

Änderung, Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage der bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,771 MW auf eine Gesamtfeuerungswärmeleistung (zwei Module) von 3,217 MW

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 S der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG)

der Agrar- und Milchhof Stemmern GmbH
Welsleber Straße 1
39171 Sülzetal

am Standort Agrar- und Milchhof Stemmern GmbH
Welsleber Straße 1
39171 Sülzetal
Gemarkung Bahrendorf, Flur 10, Flurstück: 237, 238

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf Grund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgüter und Schutzkriterien tangiert werden und daher keine Auswirkungen bei diesen hervorgerufen werden. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt des Landkreis Börde, Dezernat 4, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben, Zimmer E2-100.0, eingesehen werden.

Haldensleben, den 27. November 2019

gez. Stichnoth
Landrat

Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Hinweisbekanntmachung
des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
über öffentliche Bekanntmachungen**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2019 die

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
 - Behandlung des Jahresgewinns des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ für das Wirtschaftsjahr 2018
 - Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018
- sowie in der Sitzung am 27. November 2019 den / die
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020
 - 1. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen, Entschädigungssatzung
 - Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, Verwaltungsgebührensatzung

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im / in

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340 Haldensleben
2. Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
3. der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
4. der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9 / 10 in 39326 Niedere Börde / OT Groß Ammensleben
5. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Rogätz
6. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13 – 15 in 39345 Flechtingen

zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 04. Dezember 2019



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de